

BESPRECHUNGEN

Ethik

DEMEL, Sabine: *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation.* Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand. Stuttgart: Kohlhammer 1996. Kart. 79,-.

Wer gemeint hat, mit der gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 29. Juni 1995 sei dieses Thema abgeschlossen, muß sich eines besseren belehren lassen. Die Diskussion geht weiter, die Sache, um die es geht, erhitzt nach wie vor die Gemüter, sie ist offenbar weder ausdiskutiert noch befriedigend gelöst. Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch wird auch deswegen andauern, weil hier Grundlegendes von dem betroffen ist, was Recht und Unrecht für den Menschen bedeuten: das Recht auf Leben und das Unrecht, es zu beenden.

Zur Beurteilung der aktuellen Situation und für eine begründete Stellungnahme ist die vorliegende Eichstätter kanonistische Habilitationschrift eine wertvolle Hilfe. Das Thema wird umfassend und aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt. Zunächst werden in einem ersten Teil (15–65) die wichtigsten philosophischen, theologischen und naturwissenschaftlichen Aussagen zum Beginn menschlichen Personseins dargestellt. Der Standpunkt, der hier bezogen wird, ist nämlich entscheidend dafür, von wem, wie und in welchem Maß auf die Abtreibung reagiert wird. Im zweiten Teil (66–110) zeichnet die Verfasserin nach, wie unterschiedlich das ungeborene Leben und demzufolge die Abtreibungstat im Lauf der Geschichte bewertet wurden und welche Strafmaßnahmen vom kirchlichen und weltlichen Gesetzgeber ergriffen worden sind. Im dritten Teil (111–213) geht es um die Darstellung und Diskussion der modernen Strafrechtsreformen des § 218, wobei auch nach den prinzipiellen Möglichkeiten und Grenzen der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im weltlichen Recht gefragt wird. Den vierten Teil (232–347) widmet die Verfasserin schließlich den ent-

sprechenden strafrechtlichen Normen des Kirchenrechts, und zwar des CIC/1917, CIC/1983 und des CCEO/1990.

Von den Ergebnissen der Studie seien hier nur einige genannt: 1. Gegenüber dem Indikationsmodell verdiene das Fristenmodell dann den Vortzug, wenn es inhaltlich so ausgestaltet ist, daß ein Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen erstens nur nach einer Pflichtberatung, die zweitens zugunsten des ungeborenen Kindes eintritt, drittens lediglich für straffrei, nicht aber für rechtmäßig bzw. nicht rechtswidrig oder nicht tatbestandsmäßig erklärt wird. 2. Der neue § 218 StGB vom 29. Juni 1995 wird dem Lebensschutz in mehrfacher Weise nicht gerecht, insofern der befristete Strafverzicht bei Beratungspflicht als Tatbestandsausschluß bewertet werde und die medizinische und kriminologische Indikation zum einen ohne eine Beratungspflicht und zum anderen unterschiedslos als Rechtfertigungsgrund konzipiert werde. 3. Eine Beratungsregelung sollte dann von kirchlicher Seite akzeptiert werden, wenn die Beratung eindeutig für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes eintritt. Für eine Beratungstätigkeit in diesem Sinn könne niemals die kirchliche Strafe der Exkommunikation greifen. 4. Die Strafe der Exkommunikation sollte künftig nicht mehr den Empfang des Bußakaments verbieten; bei entsprechender Disposition sollte jeder Straftäter von jedem Priester die Absolution von seinen Sünden erhalten können.

An Demels fundierter, materialreicher und exakter Studie wird die weiter andauernde Diskussion um die Abtreibung nicht vorbeikommen können.

Johannes Reiter

PESCHKE, Karl-Heinz: *Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie.* Trier: Paulinus 1995. XX, 879 S. Kart. 58,-.

Die handbuchlose Zeit scheint nun auch in der Moraltheologie vorbei zu sein. Neben den allgemeinen Moraltheologien von Weber, Römelt und

Piegsa und den Gesamtdarstellungen von Häring und Günthör liegt nun eine weitere spezielle Moraltheologie von dem derzeit an der Theologischen Hochschule St. Gabriel (Mödling bei Wien) lehrenden Professor Karl-Heinz Peschke SVD vor. Das Buch hat etliche fremdsprachige Vorgänger, und die jetzt vorliegende deutsche Ausgabe fußt auf der nochmals überarbeiteten englischen Version des Buchs von 1992. Die übergeordnete Stoffeinteilung in einen allgemeinen und einen besonderen (speziellen) Teil, die in sehr vielen wissenschaftlichen Fächern üblich ist, hat sich in der Moraltheologie seit der Ausbildung eines selbständigen Systems eingebürgert. Sie fand in der theologischen Summe des Thomas von Aquin eine Verwirklichung, die bis in die Gegenwart vorbildlich blieb. Aufgrund des wesentlichen Zusammenhangs aller Themen des speziellen Teils gewinnt die Frage der Stoffeinteilung dieses Teils erhöhtes Gewicht. Die traditionellen Einteilungsschemata Dekalog, Tugenden, Pflichtenkreise lässt Peschke unberücksichtigt, statt dessen entscheidet er sich für eine Zweiteilung in einen religiösen und einen weltlichen Lebensbereich und hat damit, insbesondere für den sehr großen und in sich mannigfältigen Bereich des irdischen Lebens, eine sinnvolle Struktur gefunden.

Der erste Teil über den religiösen Bereich (7–209) handelt sodann in fünf Kapiteln von den theologischen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; dem Wesen, den Äußerungen und Pflichten der Gottesverehrung. Der zweite Teil (213–852) über die geschaffene Welt handelt in sieben Kapiteln von den Tugenden der Nächstenliebe und Gerechtigkeit; dem körperlichen Leben und der Gesundheit; der Ehre, Wahrhaftigkeit und Treue; der Sexualität und Ehe; dem Gemeinschaftsleben in Familie, Staat und Kirche; dem Eigentum und der Sozialwirtschaft; der verantwortlichen Sorge für die Schöpfung.

Auf die vielen Einzelthemen, die sich durch die Herausforderungen der modernen Zeit auf ein bislang nicht gekanntes Ausmaß ausgeweitet haben, kann hier nicht eingegangen werden. Kennzeichnend für das gesamte Werk ist die Verbindung von naturrechtlichem und eschatologischem Denken. Auffallend ist auch das Bemühen des Autors, das christliche Ethos korrelativ auf

die heutigen kulturellen Bedingungen zu beziehen; nur so kann es vielen Menschen kommunikabel gemacht werden. Dabei wird aber nichts Christliches preisgegeben. Zu begrüßen ist weiterhin, daß das ethische Urteil, wo immer dies möglich und angebracht ist, auch die empirischen Wissenschaften (z.B. Medizin, Psychologie und Soziologie) berücksichtigt. Im gesamten Werk zeugen die Fußnoten davon, daß eine umfangreiche internationale theologische, natur- und humanwissenschaftliche Literatur aufgearbeitet wurde.

Bei einer solch umfangreichen Darstellung ist es verständlich, daß der Rezensent an einigen Stellen anderer Meinung ist als der Autor; das schadet aber nicht der Qualität des Buchs. Sicherlich hätte man auch auf einige Aussagen verzichten können, so beispielsweise im Kapitel über Sexualität und Ehe, wo doch manches rezepthaft formuliert ist (vgl. etwa nur 499f.). Wer sich Peschkes Handbuch aus Neigung oder Pflicht zuwendet, erhält eine in allgemeinverständlicher Sprache und gut leserlichem Schreibstil abgefaßte, insgesamt solide, wissenschaftlich exakte und auf dem gegenwärtigen Erkenntnisstand beruhende Auskunft über die Themen der speziellen Moral.

Johannes Reiter

SCHOCKENHOFF, Eberhard: *Naturrecht und Menschenwürde*. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt. Mainz: Matthias-Grünewald 1996. 326 S. (Welt der Theologie.) Lw. 48,-.

Die teils sehr kontroverse Debatte um universale Menschenrechte, etwa im Dialog zwischen der Europäischen Union und Ostasien, ist im Kern nichts anderes als eine Debatte um eine universale Ethik in einer geschichtlichen und soziokulturell heterogenen Welt. Genauer geht es um die universale Gültigkeit bestimmter ethischer Normen und um die Möglichkeit, sie ohne Bezugnahme auf spezifische und insofern partikulare kulturelle oder religiöse Traditionen und Autoritäten rational zu begründen.

Eberhard Schockenhoff, Professor für Moraltheologie in Freiburg, legt mit seinem Buch eine kenntnisreiche, gründliche und sachlich überzeugende Fundamentalethik vor, die an den in diesen Fragen weniger Kundigen freilich hohe Ansprüche stellt und die darum in einer kurzen Rezen-